

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. August 1960

Nummer 87

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|-----------------|-------------|--|-------|
| 102 | 26. 7. 1960 | RdErl. d. Innenministers Austausch von Einbürgerungsmitteilungen und Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen | 2079 |
| 203033 20315 | 26. 7. 1960 | RdErl. d. Innenministers Urlaub zum Zwecke der Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen des Bundesluftschutzverbandes und des Technischen Hilfswerkes (THW) | 2080 |
| 2035 | 28. 7. 1960 | RdErl. d. Kultusministers Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Durchführung des § 89 LPVG | 2081 |
| 21210 | 11. 7. 1960 | Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe | 2081 |
| 21223 | 1. 8. 1960 | Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe | 2086 |
| 611151 | 27. 7. 1960 | RdErl. d. Finanzministers Lohnsummensteuer bei Unternehmen des Baugewerbes | 2086 |
| 71242 | 25. 7. 1960 | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Zulassung von Grenzschutz-Vollzugsbeamten zur handwerklichen Gesellenprüfung | 2087 |
| 78141 | 26. 7. 1960 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Größe der Nebenerwerbsstellen in der landwirtschaftlichen Neusiedlung | 2089 |
| 8300 | 29. 7. 1960 | RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anwendung des § 2 Abs. 2 BVG a. F. auf deutsche Staatsangehörige, die nach 1945 während der Ableistung der gesetzlichen Wehrpflicht des Herkunftslandes eine Gesundheitsstörung erlitten haben | 2089 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Seite

Innenminister

| | | |
|-------------|---|--------------|
| 29. 7. 1960 | Bek. — Öffentliche Sammlung Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands vertreten durch den Deutschen Caritasverband in Freiburg/Br. | 2090 |
| 29. 7. 1960 | RdErl. — Außenstelle Düsseldorf des Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes Berlin | 2090 |
| 28. 7. 1960 | Bek. — Verwaltungshochschulwoche 1960 in Bad Meinberg | 2091 |
| 28. 7. 1960 | Bek. — Bildungswoche 1960 in Bad Meinberg für Beamte des gehobenen Dienstes und Polizeioberbeamte Personalveränderungen | 2092 2093 |

Finanzminister

| | |
|---------------------------------|------|
| Personalveränderungen | 2093 |
|---------------------------------|------|

Minister für Wirtschaft und Verkehr

| | | |
|-------------|---|------|
| 28. 7. 1960 | Bek. — Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffberlaubnisscheinen | 2094 |
|-------------|---|------|

Arbeits- und Sozialminister

| | | |
|-------------|---|------|
| 30. 7. 1960 | Bek. — Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffberlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoffberlaubnisscheinverordnung | 2095 |
| | Personalveränderungen | 2096 |

I.

102

Austausch von Einbürgerungsmittelungen und Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen

RdErl. d. Innenministers v. 26. 7. 1960 —
I B 3/13 — 12.23

1. Die Bundesregierung hat mit den Regierungen einiger ausländischer Staaten den Austausch von Einbürgerungsmittelungen und Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen vereinbart. Wegen des Verfahrens und der benötigten Angaben wird auf die unten angegebenen Bekanntmachungen der Vereinbarungen mit den einzelnen Ländern verwiesen, die sachlich von einander abweichende Regelungen enthalten.
2. Nach dem gegenwärtigen Stand liegen Vereinbarungen mit folgenden Ländern vor:
 - 1) Vereinbarung über den Austausch von Einbürgerungsmittelungen mit **Australien** (GMBL 1951, S. 85),
 - 2) Vereinbarung über den Austausch von Einbürgerungsmittelungen mit **Luxemburg** (GMBL 1952, S. 17),
 - 3) Vereinbarung über den Austausch von Einbürgerungsmittelungen mit den **Niederlanden** (GMBL 1952, S. 61),
 - 4) Vereinbarung über den Austausch von Einbürgerungsmittelungen mit **Kanada** (GMBL 1952, S. 240),
 - 5) Vereinbarung über den Austausch von Einbürgerungsmittelungen mit **Pakistan** (GMBL 1953, S. 214),
 - 6) Vereinbarung über den Austausch ungültig gewordener Staatsangehörigkeitsurkunden, Reisepässe usw. von Eingebürgerten mit **Griechenland** (GMBL 1954, S. 49),
 - 7) Vereinbarung über den Austausch von Einbürgerungsmittelungen mit **Jugoslawien** (GMBL 1955, S. 65),
 - 8) Vereinbarung über den Austausch von Einbürgerungsmittelungen mit dem **Irak** (GMBL 1955, S. 490),
 - 9) Vereinbarung über den Austausch von Einbürgerungsmittelungen mit dem **Malaiischen Staatenbund** (GMBL 1956, S. 251),
 - 10) Vereinbarung über den Austausch von Einbürgerungsmittelungen mit **Japan** (GMBL 1956, S. 252),
 - 11) Vereinbarung über den Austausch von Einbürgerungsmittelungen mit **Dänemark** (Bundesanzeiger 1956, Nr. 235),
 - 12) Vereinbarung über den Austausch von Einbürgerungsmittelungen mit **Ecuador** (GMBL 1958, S. 510 und Bundesanzeiger 1958, Nr. 218),
 - 13) Vereinbarung über den Austausch von Einbürgerungsmittelungen und Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen mit **Osterreich** (GMBL 1958, S. 518 und Bundesanzeiger 1958, Nr. 228),
 - 14) Vereinbarung über den Austausch von Einbürgerungsmittelungen mit der **Südafrikanischen Union**.

Zu lfd. Nr. 1 — 13:

Die Einbürgerungsmittelungen und Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen sowie ungültig gewordene Staatsangehörigkeitsurkunden, Reisepässe usw. sind mir, soweit nicht für einzelne Länder ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, vierteljährlich — jeweils bis zum 10. 1., 10. 4., 10. 7. und 10. 10 jeden Jahres — gesammelt vorzulegen.

Zu lfd. Nr. 14:

Die Regierung der Südafrikanischen Union hat sich bereit erklärt, der Bundesregierung auf diplomati-

schem Wege die in der Südafrikanischen Union vollzogenen Einbürgerungen von deutschen Staatsangehörigen und „Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ mitzuteilen und die von den Eingebürgerten eingezogenen Ausweispapiere (Staatsangehörigkeitsurkunden, Reisepapiere) zurückzugeben.

Ein gegenseitiger Austausch von Einbürgerungsmittelungen ist in die Vereinbarung nicht einbezogen worden. Die Regierung der Südafrikanischen Union hat bisher den Wunsch, über die Einbürgerungen südafrikanischer Staatsangehöriger unterrichtet zu werden, nicht geäußert.

Die Vorlage von Einbürgerungsmittelungen über die Einbürgerung südafrikanischer Staatsangehöriger erübrigts sich daher.

3. Die von ausländischen Regierungen auf Grund der vertraglichen Vereinbarungen oder auch sonst der Bundesregierung bekannt gewordenen Einbürgerungsfälle deutscher Staatsangehöriger im Ausland werden vom Bundesverwaltungsamt in Köln, Ludwigstraße 2, in einer Kartei erfaßt. Auskünfte aus dieser Kartei können formlos und unmittelbar eingeholt werden.
4. Es werden aufgehoben:
 - a) Der RdErl. v. 29. 4. 1955 — I/13 — 12.21 — (n. v.),
 - b) der RdErl. v. 3. 3. 1959 — I B 3/13 — 12.23 — (n. v.) und
 - c) der Abschnitt „Zu Nr. 4.22 zu b Abs. 3“ des RdErl. v. 26. 4. 1958 — I B 3/13 — 11.10 — (n. v.).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1960 S. 2079.

203033

20315

Urlaub zum Zwecke der Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen des Bundesluftschutzverbandes und des Technischen Hilfswerkes (THW)

RdErl. d. Innenministers v. 26. 7. 1960 —
II A 2 — 28.16 — 330/60

Bis zum Erlaß einer Verordnung über die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen als zur Erholung gem. § 100 Abs. 2 des Landesbeamten Gesetzes v. 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) bin ich damit einverstanden, daß Landesbediensteten für die Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen des Bundesluftschutzverbandes und des technischen Hilfswerkes (THW) Urlaub bis zu 3 Tagen — ausschließlich Reisetage — im Jahr ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Fortzahlung der Bezüge gewährt wird. Beurlaubungen von längerer Dauer bedürfen der Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Der Urlaub ist unter Vorlage des Einberufungsschreibens rechtzeitig zu beantragen. Voraussetzung für die Bewilligung des Urlaubs ist, daß dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die Teilnahme an den Lehrgängen und Tagungen des Deutschen Roten Kreuzes und ähnlicher Organisationen (Arbeiter-Samariterbund, Johanniterorden, Malteserorden) sowie der Spartenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, soweit diese dem zivilen Bevölkerungsschutz und dem Katastrophenschutz dienen.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Arbeits- und Sozialminister und dem Kultusminister.

— MBL. NW. 1960 S. 2080.

T.

2035

**Landespersonalvertretungsgesetz;
hier: Durchführung des § 89 LPVG**

RdErl. d. Kultusministers v. 28. 7. 1960 —
Z 2/1 — 22/55 — 795/60

Ist derselbe Personalrat bei dem Personalvorschlag des Schulträgers nach § 23 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 — GV. NW. S. 241 — und auch bei der endgültigen Personalmaßnahme der zuständigen Landesdienststelle beteiligt, so kann die zweimalige Anhörung desselben Personalrates dadurch vermieden werden, daß der Personalrat mit seiner Zustimmung zum Personalvorschlag des Schulträgers gleichzeitig auch seine Zustimmung zu der endgültigen Personalmaßnahme durch die zuständige Landesdienststelle ausdrücklich für den Fall erteilt, daß die Landesdienststelle dem von dem Personalrat gebilligten Personalvorschlag des Schulträgers entspricht.

Im Falle des § 72 LPVG ist dieses Verfahren jedoch nicht möglich, weil zwei verschiedene Personalvertretungen, nämlich bei dem Personalvorschlag des Schulträgers der Personalrat und bei der endgültigen Personalmaßnahme der Landesdienststelle die Stufenvertretung beteiligt sind.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums NW. veröffentlicht.

Bezug: Mein RdErl. v. 21. 3. 1960 — MBl. NW. S. 858/
SMBI. NW. 2035, ABl. KM. NW. S. 58 —.

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien beim Regierungspräsidenten
in Düsseldorf und Münster,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
alle Lehrerpersonalvertretungen.

— MBl. NW. 1960 S. 2081.

21210

**Geschäftsordnung
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Vom 11. Juli 1960**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihren Sitzungen vom 24. Januar 1954, 26. März 1957 und vom 24. Februar 1960 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 1954 III A 2 — 41 — 8, des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Juli 1957 VI A 4 — 14.062 und vom 11. Juli 1960 VI A 4 — 14.06.50.6 AW — genehmigt worden ist.

I. Teil

K a m m e r v e r s a m m l u n g

§ 1

Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind spätestens vor Eintritt in den ersten Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung vorzubringen.

§ 2

(1) Nach der Eröffnung der Sitzung stellt der Präsident die satzungsgemäße Einberufung und die Beschußfähigkeit der Kammerversammlung fest. Sodann tritt er in die Tagesordnung ein, deren Reihenfolge durch Mehrheitsbeschuß geändert werden kann.

(2) Nach Abschuß eines jeden Punktes der Tagesordnung ist der gefaßte Beschuß oder das Ergebnis der Beurteilungen durch den Präsidenten festzustellen.

(3) Der Präsident kann für einzelne Punkte der Tagesordnung Berichterstatter bestellen.

/

§ 3

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muß Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Kammerversammlungsmitglieder, den wesentlichen Gang der Verhandlung, die zur Abstimmung gestellten Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses enthalten. Alle Teilnehmer an der Sitzung haben sich persönlich in einer Anwesenheitsliste einzutragen, die dem Protokoll beizufügen ist.

(2) Das Protokoll ist von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen und auf der Geschäftsstelle der Kammer auszulegen. Die Mitglieder der Kammerversammlung werden über den Inhalt des Protokolls schriftlich informiert. Wird innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Information kein Einspruch erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen etwaigen Einspruch entscheidet die Kammerversammlung in der nächsten Sitzung.

§ 4

(1) Die Redner erhalten das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldungen. Außer der Reihe erhalten das Wort:

- a) der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
- b) der Berichterstatter,
- c) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
- d) wer tatsächliche Berichtigungen zu geben hat,
- e) wer Überweisung an einen Ausschuß beantragen will,
- f) wer Schluß der Aussprache beantragen will.

(2) Die Redezeit kann auf Beschuß der Versammlung beschränkt werden.

§ 5

(1) Anträge sind schriftlich zu formulieren und zu verlesen.

(2) Der Antragsteller erhält als erster Redner das Wort zur Begründung, sobald sein Antrag zur Erörterung gestellt wird. Auf seinen Wunsch erhält er das Schlußwort.

(3) Vor der Abstimmung verliest der Präsident noch einmal den gestellten Antrag. Er formuliert die Fragen nach Möglichkeit so, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Dabei ist der Grundsatz maßgebend, daß ein weitgehender Antrag vor dem minder weitgehenden und ein sachlicher Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag den Vorzug hat. Während der Abstimmung kann nur zur Fragestellung gesprochen werden. Beharrt der Präsident gegenüber einem Antrag auf Abänderung der Fragestellung bei seiner Ansicht, so bleibt es dabei, wenn nicht die Mehrheit dagegen Widerspruch erhebt. In letzterem Falle bestimmt die Versammlung selbst die Fragestellung.

(4) Bei der Abstimmung gehen allen übrigen Anträgen vor:

- 1. der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - 2. der Antrag auf Ausschußberatung,
- und zwar in vorstehender Reihenfolge.

§ 6

(1) Die Abstimmung geschieht durch Zeichen, soweit nicht namentliche oder geheime Abstimmung vorgeschrieben oder beschlossen ist.

(2) Sobald die Abstimmung durch Zeichen im Gange ist — das ist der Fall, wenn der Präsident zur Abgabe der Stimmen aufgefordert hat —, kann eine andere Art der Abstimmung nicht mehr verlangt werden.

§ 7

Der Präsident hat die Pflicht, die Redner, die nicht zur Sache sprechen, hierauf aufmerksam zu machen und ihnen im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen, ferner diejenigen, die gegen die parlamentarischen Sitten verstößen, zur Ordnung zu rufen. Den Betroffenen steht gegen diese Maßnahme des Präsidenten der Einspruch an die Versammlung frei, die nach Möglichkeit ohne Erörterung sofort und endgültig entscheidet.

§ 8

(1) Die Sitzung kann von dem Präsidenten zeitweise unterbrochen werden. Anträgen aus der Versammlung auf Einlegen einer kurzen Beratungspause ist statzugeben, wenn sie von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden.

(2) Die Sitzung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Schließung der Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung von der Versammlung beschlossen wird.

§ 9

Wahlen innerhalb der Kammerversammlung

(1) Allgemeines

Abstimmungen innerhalb der Kammerversammlung, die eine Wahl zum Gegenstand haben, sind durch Stimmzettel vorzunehmen (§ 8 Abs. 6 der Satzung). Die hierzu benutzten Stimmzettel sollen einen Stempel der Apothekerkammer tragen. Vor jedem einzelnen Wahlgang sind soviel Stimmzettel auszuteilen, wie wahlberechtigte Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Nach jedem Wahlakten ist die Zahl der abgegebenen Stimmzettel sofort zu überprüfen. Nach der Wahl sind die Stimmzettel zu vernichten. Ehe der Wahlleiter zur Nominierung von Kandidaten auffordert, hat er den einzelnen Kandidaten und ihren Gruppen auf Antrag Gelegenheit zu Beratungen zu geben, indem er die Sitzung auf höchstens eine Viertelstunde unterbricht.

Die Nominierung von Kandidaten kann mit und ohne Begründung erfolgen. Die vorgetragene Begründung für eine Kandidatur soll nicht länger als 5 Minuten in Anspruch nehmen.

Der Wahlleiter läßt alle Vorschläge protokollieren und vor Beginn der schriftlichen Abstimmungen nochmals verlesen.

(2) Wahl des Kammerpräsidenten

Die Kammerversammlung wählt in geheimer, gleicher Wahl gemäß § 8 und § 9 des Kammergesetzes den Präsidenten der Apothekerkammer. Die Leitung des Wahlaktes übernimmt das älteste anwesende Mitglied der Kammerversammlung, das sich mehrerer Wahlhelfer bedienen kann.

Zum Präsidenten kann jedes Mitglied der Kammerversammlung gewählt werden, das von einem Mitglied der Kammerversammlung nominiert wird und sich bereit erklärt, die Wahl gegebenenfalls anzunehmen.

Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem neue Kandidaten nominiert werden können. Im zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der abgegebenen Stimmen, erhält. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Ist der zweite Wahlgang ebenso ergebnislos, so findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

(3) Wahl des Vizepräsidenten

Nach der Wahl des Präsidenten übernimmt der gewählte Präsident die Leitung der Kammerversammlung. Unter seiner Leitung erfolgt die Wahl des Vizepräsidenten. Hierbei gelten die Vorschriften des Abs. 2 sinngemäß.

(4) Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes (§ 10 der Satzung der Apothekerkammer) findet in zwei Wahlgängen statt.

Im ersten Wahlgang werden die selbständigen Apotheker gewählt, die Mitglieder des Kammervorstandes (§ 10 der Satzung) sein sollen; im zweiten Wahlgang geschieht dasselbe für die unselbständigen Apotheker.

Die Zusammensetzung des Kammervorstandes soll das am Wahltag zur Kammerversammlung vorliegende Stärke-

verhältnis zwischen selbständigen und unselbständigen Apothekern widerspiegeln.

Gewählt werden kann jedes Mitglied der Kammerversammlung, das in der Versammlung nominiert wird und sich bereiterklärt, eine Wahl in den Kammervorstand gegebenenfalls anzunehmen.

Für jeden der beiden Wahlgänge sollen möglichst wenigstens zwei Kandidaten mehr nominiert werden, als zu wählen sind.

Als gewählt gelten die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

(5) Wahl der Ausschußmitglieder

Die Mitglieder der Ausschüsse der Kammerversammlung (§ 12 der Satzung) werden in gleicher Weise wie die Vorstandsmitglieder (Abs. 4) gewählt.

Alle Mitglieder eines Ausschusses können jedoch in einem Wahlgang gewählt werden, falls nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung diesem Verfahren widerspricht. An der dem Stärkeverhältnis entsprechenden Besetzung der Ausschüsse soll auch im Fall der Wahl durch einen einzigen Wahlgang festgehalten werden.

(6) Sonstige Wahlen

Bei sonstigen Wahlen innerhalb der Kammerversammlung kann jeweils auf Mehrheitsbeschuß durch Handzeichen abgestimmt werden.

II. Teil

Vorstand

§ 10

Die Bestimmungen des I. Teils sind sinngemäß auf den Vorstand anzuwenden, soweit nicht nachstehend etwas anderes festgelegt ist.

§ 11

(1) In den Sitzungen des Vorstandes kann auch über Gegenstände verhandelt und beschlossen werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sofern keiner der Anwesenden Einspruch erhebt. In solchen Punkten gefaßte Beschlüsse sind auszusetzen, wenn ihnen nicht mindestens 6 der Anwesenden zugestimmt haben.

(2) Der Geschäftsführer der Kammer soll an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Über die Teilnahme anderer Personen, die dem Vorstand nicht angehören, befindet der Vorstand von Fall zu Fall.

(3) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Übersendung von einem Vorstandsmitglied Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

(4) Durch Umfrage herbeigeführte Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.

§ 12

Soweit das Kammergesetz, die Satzung und die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben, kann der Vorstand die Geschäftsführung und die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte durch eigene Beschlüsse regeln.

§ 13

Der Vorstand entscheidet, ob gegen einen Kammerangehörigen gemäß § 35 Abs. 1 des Kammergesetzes seitens der Kammer der Antrag auf Eröffnung eines berufgerichtlichen Verfahrens gestellt werden soll.

§ 14

(1) Der Vorstand benennt für jeden politischen Kreis einen Beauftragten der Apothekerkammer und einen Stellvertreter.

I. Verfahren bei der Benennung und Abberufung

(2) Der Benennung gehen voraus

- a) der Vorschlag des Vorstandes, den bzw. die betreffenden Kollegen als Beauftragte bzw. stellvertretende Beauftragte zu benennen und
- b) die Anhörung der Kammerangehörigen des bzw. der jeweiligen Kreise, die innerhalb einer mindestens vierwöchigen Frist Bedenken gegen den Vorschlag schriftlich bei der Apothekerkammer einreichen können.

(3) Ist der Vorstand der Ansicht, daß die vorgebrachten Bedenken eine Benennung ausschließen, wird vom Vorstand ein anderer Kollege in Vorschlag gebracht.

(4) Die Beauftragung gilt für die Wahlperiode des jeweiligen Vorstandes bis zur Benennung der Beauftragten und der stellvertretenden Beauftragten durch den nachfolgenden Vorstand.

(5) Im Einzelfalle erlischt die Beauftragung, wenn der Beauftragte bzw. stellvertretende Beauftragte nicht mehr das Vertrauen des Vorstandes besitzt oder wenn die Mehrheit der Kammerangehörigen seines Kreises seine Abberufung verlangt.

II. Aufgabengebiet der Beauftragten

(6) Da die Kammer nicht in der Lage ist, alle örtlichen Verhältnisse des gesamten Kammerbereichs aus eigener Kenntnis zu beurteilen, benötigt sie in jedem Kreis einen Kollegen, bei dem sie in Kammerangelegenheiten Rückfrage halten kann. Der Beauftragte ist also ein Verbindungsmann zwischen der Kammer und den Kollegen des Kreises.

Insbesondere obliegt dem Beauftragten

- a) die örtliche Vertretung der Kammer bei den Behörden und Verwaltungen seines Kreises sowie die Vertretung der Kammer bei offiziellen Angelegenheiten z. B. Jubiläen, Ehrungen, Beisetzungen,
- b) die Beratung der Kammer in Angelegenheiten seines Kreises,
- c) die objektive Unterrichtung seiner Kollegen in Standesfragen.

III. Teil

Ausschüsse und Schlichtungsstelle

§ 15

(1) Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Den Ausschüssen werden vom Vorstand die in ihr Arbeitsgebiet fallenden Angelegenheiten zur Beratung überwiesen. Das Ergebnis ihrer Beratungen wird dem Vorstand der Kammer unterbreitet, der darüber beschließt. Jedem Ausschuß soll nach Möglichkeit ein Mitglied des Kammervorstandes als Mitglied angehören.

(2) Der Ausschuß für das Versorgungswerk der Kammer hat seine gesonderten Aufgaben, die in § 3 der Geschäftsordnung für das Versorgungswerk niedergelegt sind.

(3) Der Präsident ruft die Ausschußsitzungen ein. Nach Möglichkeit nimmt er an ihnen mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsstelle der Kammer bereitet die Sitzungen vor.

(4) Der Sprecher eines jeden Ausschusses wird von den Ausschußmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Er berichtet, soweit erforderlich, über die Ergebnisse der Ausschußsitzungen in der der Sitzung folgenden Vorstandssitzung.

Der Sprecher hat die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß die Angelegenheiten, welche in das Arbeitsgebiet des betreffenden Ausschusses fallen, erledigt werden.

(5) Die Befugnisse des Beirats der FGAK und der Fürsorgeeinrichtung sind in den §§ 3, 4, 5, 14 und 16 der Leistungsordnung der FGAK und in den §§ 3, 6, 7 und 8 der Richtlinien der Fürsorgeeinrichtung niedergelegt.

§ 16

(1) Die Schlichtungsstelle wird am Sitz der Kammer gebildet. Für den Vorsitzenden und die zwei Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung oder bei begründeter Ablehnung des ordentlichen Mitglieds der Schlichtungsstelle eintritt.

(2) Mitglieder des Vorstandes der Kammer und Beisitzer der Berufsgerichte können in der Schlichtungsstelle nicht tätig sein.

IV. Teil

Geschäftsjahr und Geschäftsstelle

§ 17

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er ist verantwortlicher Leiter der Geschäftsstelle und kann mit Zustimmung des Präsidenten die erforderlichen Hilfskräfte einstellen.

— MBl. NW. 1960 S. 2081.

2123

Aenderung der Satzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 1. August 1960

Die Kammersammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 2. Juli 1960 folgende Änderung der Satzung beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. August 1960 — VI A 4 — 14.06.50.5 ZW — genehmigt worden ist.

Die Satzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. April 1958 (MBl. NW. S. 907/ SMBI. NW. 2123) wird wie folgt ergänzt:

§ 13 Absatz 1 wird unter Fortfall des Schlußpunktes angefügt:

und soweit sie sich nicht auf das Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe beziehen.

— MBl. NW. 1960 S. 2086.

611151

Lohnsummensteuer bei Unternehmen des Baugewerbes

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 7. 1960 — L 1440 — 1 — VA 2

Die in meinem u. a. Erl. v. 27. 1. 1960 L 1440 — 1 — VA 2 dargestellte Umgestaltung des Tarifvertrags für das Baugewerbe und die daraus abgeleiteten lohnsummensteuerlichen Folgerungen haben dazu geführt, daß die für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1959 geleisteten Beiträge zur Lohnausgleichskasse doppelt von der Lohnsummensteuer erfaßt worden sind, und zwar einmal bei Abführung der Beiträge an die Lohnausgleichskasse und zum anderen bei der Auszahlung der Lohnausgleichsbeträge für den Lohnzahlungszeitraum vom 25. Dezember 1959 bis 2. Januar 1960.

Nach dem inzwischen veröffentlichten Urteil des Bundesfinanzhofs vom 24. November 1959 I 3/59 U (BStBl. 1960 III S. 73) gehören die auf Grund des Tarifvertrags vom 26. Mai 1955 von einem Bauunternehmer an die Lohnausgleichskasse zum Ausgleich für witterungsbedingte Arbeitsausfälle gezahlten Beiträge nicht zur Lohnsumme im Sinne des § 24 Absatz 1 GewStG. Auf Grund dieses Urteils besteht zwar die Möglichkeit, im Wege der Festsetzung des Steuermeßbetrags nach § 27 GewStG die vorerwähnte doppelte Besteuerung dieser Beiträge zu beseitigen. Durch die Stellung und Bearbeitung derartiger Anträge auf Festsetzung des Steuermeßbetrags würden den Beteiligten jedoch zusätzliche Arbeiten entstehen, die in keinem Verhältnis zu den streitigen Lohnsummensteuerbeträgen stünden. Zur Vermeidung dieser Mehrarbeiten bin ich deshalb auf Antrag des Zentralverbands

des Deutschen Baugewerbes damit einverstanden, daß die Unternehmen des Baugewerbes keinen Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme stellen, sondern bei Abgabe der nächsten Lohnsummensteuererklärung (§ 26 GewStG) 50 v. H. der Beträge absetzen, die sie für den Lohnzahlungszeitraum vom 25. Dezember 1959 bis 2. Januar 1960 an Lohnausgleichsbeträgen ausgezahlt und der Lohnsummensteuer unterworfen haben. Das gilt nicht, soweit der betreffende Unternehmer die auf Grund des Tarifvertrags vom 26. Mai 1955 an die Lohnausgleichskasse abgeführt Beiträge nicht als Lohnsumme im Sinne des § 24 Absatz 1 GewStG behandelt hat oder ausdrücklich die Festsetzung des Steuermeßbetrags nach § 27 GewStG beantragt.

Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder. Er wird außerdem im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden.

Bezug: Meine Erlasse v. 26. 1. 1957 L 1485 — 751/VB—3 u. v. 27. 1. 1960 L 1440 — 1 — VA 2 (BStBl. 1960 II S. 19, MBl. NW. 1960 S. 292 SMBI. NW. 611151).

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster.
— MBl. NW. 1960 S. 2086.

71242

Zulassung von Grenzschutz-Vollzugsbeamten zur handwerklichen Gesellenprüfung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 25. 7. 1960 — II/D 1 — 22 — 04 — 47/60

Zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Deutschen Handwerkskammertag ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft am 25. März 1960 eine Vereinbarung getroffen worden, durch die den ehemaligen Grenzschutz-Vollzugsbeamten sowie den Grenzschutz-Vollzugsbeamten auf Widerruf die Zulassung zur handwerklichen Gesellenprüfung ermöglicht werden soll (vgl. § 9 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes v. 6. August 1953). Ich bitte die Handwerkskammern, dafür zu sorgen, daß die Vereinbarung von den Gesellenprüfungsausschüssen beachtet wird.

Die Vereinbarung vom 25. März 1960 — GMBI. S. 156 — hat folgenden Wortlaut:

§ 1

Grundsatz

(1) Ehemalige GS-Vollzugsbeamte, die nach § 9 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (vorl. BPolBG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 899) eine fachliche Ausbildung oder Weiterbildung für einen handwerklichen Lehrberuf erhalten haben, können in Anwendung des § 35 Nr. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) zur Gesellenprüfung zugelassen werden. Die Entscheidung über den vom Bewerber zu stellenden Antrag, vom Nachweis der Lehre ganz oder teilweise befreit zu werden, trifft die Handwerkskammer.

(2) Das gleiche gilt für GS-Vollzugsbeamte a. W., die während ihrer Dienstzeit im BGS eine dem Arbeitsgebiet eines handwerklichen Lehrberufs vergleichbare Tätigkeit ausüben und eine entsprechende Ausbildung erhalten haben.

§ 2

Zwischenprüfungen

(1) Während der Ausbildung kann die Handwerkskammer die Teilnahme des Bewerbers an einer oder zwei Zwischenprüfungen veranlassen. Die Anmeldung zu den Zwischenprüfungen erfolgt durch die Grenzschutzkommandos bzw. das Kommando der GS-Schulen.

(2) Über das Ergebnis der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die von den Handwerkskammern der Bundesrepublik anerkannt wird.

(3) Abschlußprüfungen der technischen Lehrgänge beim Kommando der GS-Schulen und den technischen Abteilungen werden den Zwischenprüfungen gleichgestellt, wenn ein Vertreter der Handwerkskammer dem Prüfungsausschuß angehört.

§ 3

Anmeldung zur Gesellenprüfung

(1) Die Anmeldung zur Gesellenprüfung erfolgt durch das zuständige Grenzschutzkommando oder das Kommando der GS-Schulen über die Handwerkskammer bei dem Prüfungsausschuß unter Angabe des Lehrberufs, für den die Prüfung abgelegt werden soll.

(2) Der Anmeldung sind ein Berichtsheft des Bewerbers, etwa vorhandene Bescheinigungen über Ergebnisse der Zwischenprüfungen oder Abschlußprüfungen von technischen Lehrgängen nach § 2 Abs. 3 und ggf. andere zivilberufliche Ausbildungsnachweise beizufügen. In dem Berichtsheft müssen die wesentlichen Arbeiten eingetragen sein, die während oder nach der Dienstzeit im BGS ausgeführt wurden und der Ausbildung in dem angestrebten Beruf dienen.

(3) Der Bewerber wird zur Gesellenprüfung zugelassen, wenn angenommen werden kann, daß sein fachliches Wissen und Können den für das jeweilige Handwerk gültigen fachlichen Vorschriften entspricht.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Die Gesellenprüfungen werden von den für den Wohnort oder Standort zuständigen Gesellenprüfungsausschüssen vorgenommen. An Stelle des Sachverständigen nach § 34 Abs. 5 der Handwerksordnung kann ein fachkundiger Beauftragter des Grenzschutzkommandos oder des Kommandos der GS-Schulen hinzugezogen werden, der nicht selber Ausbilder der Prüflinge sein darf.

(2) Ein mit Aufgaben der Berufsförderung betrauter Vertreter des Grenzschutzkommandos kann als Gast an der Gesellenprüfung teilnehmen.

§ 5

Praktische Prüfung

Der praktische Teil der Gesellenprüfung (Gesellenstück und Arbeitsproben) kann in einer Werkstatt des BGS durchgeführt werden. Es ist zu gewährleisten, daß die Mitglieder des Prüfungsausschusses jederzeit die Prüfungsarbeiten überwachen können.

§ 6

Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Zwischenprüfung und Gesellenprüfung werden dem Grenzschutzkommando mitgeteilt.

§ 7

Kosten der Prüfung

Die Kosten der Prüfung für GS-Vollzugsbeamte trägt der BGS. Ehemalige GS-Vollzugsbeamte haben die Kosten selbst zu tragen.

§ 8

Sonstiges

Diese Vereinbarung ist sinngemäß auf die Zulassung von GS-Vollzugsbeamten und ehemaligen GS-Vollzugsbeamten zu den Abschlußprüfungen in anerkannten Anerkennungen anzuwenden.

An die Handwerkskammern;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,

den Westdeutschen Handwerkskammertag,

die Vereinigung der Handwerker-Fachverbände
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1960 S. 2087.

78141

**Größe der Nebenerwerbsstellen
in der landwirtschaftlichen Neusiedlung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 7. 1960 — V 220 — 4319

Der Begründung von Nebenerwerbsstellen kommt zum Vollzug des Bundesvertriebenengesetzes und im Rahmen des Fünfjahresplanes der Bundesregierung zur Eingliederung von Angehörigen des vertriebenen und geflüchteten Landvolkes in Nordrhein-Westfalen besondere Bedeutung zu; sie ist daher in den vergangenen Jahren nachdrücklich gefördert worden.

Trotzdem sind noch zahlreiche Siedlungsbewerber vorhanden, die insbesondere wegen Schwierigkeiten bei der Beschaffung geeigneter Siedlungsflächen bisher nicht angesetzt werden konnten. Insbesondere aber ist zu bedenken, daß infolge der Zwangskollektivierung in der Sowjetzone der Zustrom geflüchteter Bauern und Landwirte weiter laufend anwächst.

Eine Intensivierung der Nebenerwerbssiedlung ist deshalb dringend geboten. Hierzu bestimme ich folgendes:

1. Die Mindestgröße von Nebenerwerbsneubaustellen wird bis auf weiteres auf 800 qm (Nebenerwerbs-Kleinstellen) herabgesetzt. Derartige Bauvorhaben können in einem entsprechend festgesetzten Baugebiet, z. B. in einem Kleinsiedlungsgebiet oder, soweit solche nicht festgesetzt sind, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile — hierzu können auch bebaubare Grundstücke, die daran unmittelbar anschließen, gehören — unter Beachtung des sonstigen Baurechts zugelassen werden.
2. Die Durchführung des Verfahrens und der Finanzierung richtet sich nach den für die Nebenerwerbssiedlung geltenden Bestimmungen. Bezuglich der Gewährung von Aufbaudarlehen wird auf Ziffer 51 Abs. 6 der Durchführungsbestimmungen des Bundesausgleichsamtes zur Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft — ALw-DB-Teilstück vom 21. Mai 1959 — verwiesen.
3. Nebenerwerbs-Kleinstellen müssen aus einer zusammenhängenden Fläche bestehen; die Ausweisung einer Hausparzelle und einer von dieser getrennt liegenden Zulagefläche ist nicht zulässig.
4. Im übrigen, insbesondere für Übernahme bestehender Kleinbetriebe als Nebenerwerbsstellen, verbleibt es bei den bisherigen Größenbestimmungen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau und dem Arbeits- und Sozialminister.

— MBl. NW. 1960 S. 2089.

8300

Anwendung des § 2 Abs. 2 BVG a.F. auf deutsche Staatsangehörige, die nach 1945 während der Ableistung der gesetzlichen Wehrpflicht des Herkunftslandes eine Gesundheitsstörung erlitten haben

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 7. 1960 — II B 2 — 4011

Mit dem Bezugserl. hatte ich einige Versorgungsakten des obenangeführten Personenkreises zurückgegeben mit dem Bemerkung, daß die Bemühungen um eine gesetzliche Regelung dieser Fälle noch nicht abgeschlossen seien. Nach § 82 Abs. 2 BVG i. d. F. v. 27. 6. 1960 kann auch an Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die Deutsche sind, Versorgung gewährt werden, wenn sie nach dem 8. Mai 1945 in Erfüllung ihrer gesetzlichen Wehrpflicht nach den im Vertreibungsgebiet geltenden Vorschriften eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 BVG erlitten haben. Diese Vorschrift ist von besonderer Bedeutung für die Personen, die aus den Ostgebieten des Deutschen Reiches ausgesiedelt worden sind und in der polnischen Wehrmacht eine Schädigung erlitten haben. Bei der Versorgung nach § 82 Abs. 2 n. F. handelt es sich um eine „Kannversorgung“, über deren Bewilligung nach pflichtmäßigem Ermessen zu entschei-

den ist. Der Gesetzgeber hat eine derartige Regelung getroffen, um zu vermeiden, daß eine Versorgung in jedem Falle gewährt werden muß, obwohl Gründe vorliegen, die eine Versorgung trotz der erlittenen Schädigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. Ein solcher Grund könnte z. B. in einer negativen Einstellung des Antragstellers zum Deutschtum vor der Aussiedlung zu sehen sein.

Ich bitte, zu veranlassen, daß die mir seinerzeit vorgelegten Fälle im Hinblick auf die Vorschrift des § 82 Abs. 2 BVG n. F. dahin überprüft werden, ob nunmehr die Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz als Kannleistung gegeben sind.

Die Berichte v. 8. 10. 1959 — IV/1 — 4011 — 201/59 (LVAmT Nordrhein) u. IV — 4011 A — 100/59 (LVAmT Westfalen) sind hiermit erledigt.

Bezug: RdErl. v. 11. 12. 1959 — II B 2 — 4011 — n. v. —
An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1960 S. 2089.

II.

Innenminister

**Öffentliche Sammlung
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands
vertreten durch den
Deutschen Caritasverband in Freiburg (Br.)**

Bek. d. Innenministers v. 29. 7. 1960 —
I C 3/24 — 11.17

Der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands, vertreten durch den Deutschen Caritasverband in Freiburg (Br.), habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 10. 1960 bis 30. 4. 1961 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist der Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken der 11. Serie 1960/61 mit folgenden Werten und Zuschlägen zulässig:

| Wert: | Zuschlag: | Motiv: |
|----------|-----------|---------------|
| 1. 7 Pf | 3 Pf | Märchenmarken |
| 2. 10 Pf | 5 Pf | |
| 3. 20 Pf | 10 Pf | |
| 4. 40 Pf | 20 Pf | |

— MBl. NW. 1960 S. 2090.

**Außenstelle Düsseldorf des Instituts
für Wasser-, Boden- und Lufthygiene
des Bundesgesundheitsamtes Berlin**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1960 —
VI A 5 — 14.01.2

Auf Grund eines Abkommens zwischen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland vom 5. Juli 1960 errichtet der Bundesminister des Innern in Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70, eine Außenstelle des Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene — Forschungsstätte für allgemeine Hygiene und Gesundheitstechnik — des Bundesgesundheitsamtes Berlin.

Aufgabe dieser Außenstelle ist die gebührenpflichtige Erstattung aller physikalisch-chemischen, biologischen und bakteriologischen Grundsatz- und Obergutachten auf dem Gebiete der Wasserversorgung, der Abwasser- und Müllbehandlung sowie der Boden- und Lufthygiene, die vom Innenministerium und anderen staatlichen Behörden

des Landes Nordrhein-Westfalen oder von Stellen, die im Auftrage dieser Behörden handeln, angefordert werden.

Die Abteilung Wasserhygiene des hygienisch-bakteriologischen Landes-Untersuchungsamtes „Nordrhein“, der bereits Aufgaben auf dem Gebiete der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung oblagen, wird in die Außenstelle Düsseldorf des Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes überführt.

Das Abkommen ist für die Dauer von fünf Jahren geschlossen worden. Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht bis zum 31. März des vergangenen Jahres gekündigt worden ist.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1960 S. 2090.

Verwaltungshochschulwoche 1960 in Bad Meinberg

Bek. d. Innenministers v. 28. 7. 1960 —
II B 4 — 29.63/09 — 403/60

Die diesjährige Verwaltungshochschulwoche des Landes Nordrhein-Westfalen in Bad Meinberg findet

vom 24. Oktober bis 1. November 1960 statt. Um einem größeren Kreis die Teilnahme an der Hochschulwoche zu ermöglichen, wird eine zweite Veranstaltung mit gleichem Thema

vom 9. bis 17. März 1961 durchgeführt werden.

Das Thema der Hochschulwoche 1960 lautet „Ost und West — Tatbestände, Kräfte und Spannungen“.

Die Vorlesungen und Aussprachen werden durch kulturelle Veranstaltungen und eine Exkursion ergänzt.

An der Hochschulwoche können Beamte und Angestellte des höheren Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen. Es soll vor allem den Beamten Gelegenheit zum Besuch gegeben werden, die bislang noch nicht an den Veranstaltungen in Bad Meinberg teilnehmen konnten.

Den Teilnehmern werden entsprechend Nr. 22 (4) AB zum Reisekostengesetz Reisekosten nach Abschnitt II des Reisekostengesetzes gezahlt. Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren lässt, wird die Zeit für den Besuch der Hochschulwoche nicht auf den Erholungssurlaub angerechnet.

Die Teilnehmergebühren für die Hochschulwoche betragen je Veranstaltung 70,— DM. Hiervon können auf besonderen Antrag 50,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden. Diese Gebühren sind bis zum 10. Oktober 1960 für die Herbstveranstaltung und bis zum 1. März 1961 für die Frühjahrsveranstaltung auf das Konto der Regierungshauptkasse in Detmold

T.
T. Konto-Nrn.: Landeszentralbank Detmold — 278/161
Kreissparkasse Detmold — 10 306
Postscheckkonto Hannover — 426

einzuzahlen. Bei der Überweisung bitte ich, in jedem Fall neben der Angabe des Einzahlungsgrundes den Namen des Einzahlungspflichtigen genau anzugeben, damit die Teilnehmerliste mit der Einzahlungsliste verglichen werden kann.

Die Pauschalpreise für Unterkunft und Verpflegung betragen einschließlich Bedienungsgeld:

Gruppe A

- 1. Kurhaus „Zur Rose“
- 2. Kurhaus „Zum Stern“
- 3. Sautters Parkhaus

| | |
|--------------|----------|
| Einzelzimmer | 136,— DM |
| Doppelzimmer | 124,— DM |

| | |
|-----------------|-------------------------------|
| Gruppe B | 1. Hotel „Sonneneck“ |
| | 2. Hotel „Frede“ |
| | 3. Kurhotel am Park |
| | 4. Hotel „Quellenhof“ |
| | Einzelzimmer 128,— DM |
| | Doppelzimmer 116,— DM |
| Gruppe C | kleinere Hotels und Pensionen |
| | Einzelzimmer 112,— DM |
| | Doppelzimmer 100,— DM. |

Für die Unterkunft stehen in Bad Meinberg etwa 250 Betten zur Verfügung. Einzelzimmer sind im Verhältnis zur Zahl der Anmeldung nur in geringer Zahl vorhanden. Es empfiehlt sich daher, sich rechtzeitig mit Kollegen zu verabreden und bei der Anmeldung bereits anzugeben, mit wem man das Doppelzimmer zu teilen wünscht. Einzelheiten hierüber werden den zugelassenen Beamten noch mitgeteilt.

Anmeldungen sind an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, betr. Hochschulwoche, zu richten. Meldeschluß für die im Oktober stattfindende Hochschulwoche ist der 20. September 1960; für die im März 1961 stattfindende Hochschulwoche ist Melde- schluß der 1. Februar 1961. Nach diesen Terminen ein- treffende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

— MBl. NW. 1960 S. 2091.

Bildungswoche 1960 in Bad Meinberg für Beamte des gehobenen Dienstes und Polizeioberbeamte

Bek. d. Innenministers v. 28. 7. 1960 —
II B 4 — 29.63/09 — 403/60

Im Interesse der Fortbildung der Beamten des gehobenen Dienstes findet auch in diesem Jahr wieder eine Bildungswoche in Bad Meinberg statt. Die Veranstaltung dauert

vom 3. bis 11. November 1960.

Um einem größeren Kreis die Teilnahme an der Bildungswoche zu ermöglichen, wird eine zweite Veran- staltung

vom 21. bis 29. März 1961 durchgeführt werden.

An der Bildungswoche können Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen. Ebenso sind die Polizeioberbeamten des Landes zur Teilnahme berechtigt.

Die Bildungswoche steht unter dem Thema „Ost und West — Tatbestände, Kräfte und Spannungen“.

Den Teilnehmern werden entsprechend Nr. 22 (4) AB zum Reisekostengesetz Reisekosten nach Abschnitt II des Reisekostengesetzes gezahlt. Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren lässt, wird die Zeit für den Besuch der Bildungswoche nicht auf den Erholungssurlaub angerechnet.

Die Teilnehmergebühren für die Bildungswoche betragen je Veranstaltung 55,— DM. Hiervon können auf besonderen Antrag 40,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden. Diese Gebühren sind bis zum 20. Oktober 1960 für die Herbstveranstaltung und bis zum 10. März 1961 für die Frühjahrsveranstaltung auf das Konto der Regierungshauptkasse in Detmold

Konto-Nrn.: Landeszentralbank Detmold — 278/161
Kreissparkasse Detmold — 10 306
Postscheckkonto Hannover — 426

einzuzahlen. Bei der Überweisung bitte ich, in jedem Fall neben der Angabe des Einzahlungsgrundes den Namen des Einzahlungspflichtigen genau anzugeben, damit die Teilnehmerliste mit der Einzahlungsliste verglichen werden kann.

Die Pauschalpreise für Unterkunft und Verpflegung betragen einschließlich Bedienungsgeld:

| | |
|-----------------|--|
| Gruppe A | 1. Kurhaus „Zur Rose“ 2. Kurhaus „Zum Stern“ 3. Sautters Parkhaus Einzelzimmer 136,— DM Doppelzimmer 124,— DM |
|-----------------|--|

| | |
|-----------------|--|
| Gruppe B | 1. Hotel „Sonnenbeck“ 2. Hotel „Frede“ 3. Kurhotel am Park 4. Hotel „Quellenhof“ Einzelzimmer 128,— DM Doppelzimmer 116,— DM |
|-----------------|--|

| | |
|-----------------|---|
| Gruppe C | kleinere Hotels und Pensionen Einzelzimmer 112,— DM Doppelzimmer 100,— DM. |
|-----------------|---|

Für die Unterkunft stehen in Bad Meinberg etwa 250 Betten zur Verfügung. Einzelzimmer sind im Verhältnis zur Zahl der Anmeldungen nur in geringer Zahl vorhanden. Es empfiehlt sich daher, sich rechtzeitig mit Kollegen zu verabreden und bei der Anmeldung bereits anzugeben, mit wem man das Doppelzimmer zu teilen wünscht. Einzelheiten hierüber werden den zugelassenen Beamten noch mitgeteilt.

- Anmeldungen sind an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, betr. Bildungswoche, zu richten. Meldeschluß für die im November stattfindende Bildungswoche ist der 1. Oktober 1960 und für die im März 1961 stattfindende Veranstaltung der 20. Februar 1961. Meldungen, die nach diesen Terminen eintreffen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

— MBl. NW. 1960 S. 2092.

Personalveränderungen

Es ist ernannt worden: Polizeirat E. Sprinz zum Polizeioberrat bei der Landespolizeischule „Carl Severing“ in Münster.

Es ist ausgeschieden: Polizeirat C. Westermann beim Polizei-Institut Hiltrup.

— MBl. NW. 1960 S. 2093.

Finanzminister

Personalveränderungen

Es ist versetzt worden: Regierungsrat Dr. M. Döring von der Oberfinanzdirektion Münster an das Finanzministerium des Landes NW.

Nachgeordnete Dienststellen:

Es sind ernannt worden: Regierungsrat J. Hackelöer, Finanzamt Lüdinghausen, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. W. Hanefi, Finanzamt Bergheim (Erft), zum Oberregierungsrat; Regierungsrat M. Herkenrath, Finanzamt Köln-Süd, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat H. Krause, Finanzamt Lippstadt, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat K. Küppers, Finanzamt Aachen-Stadt, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. W. Meyer, Oberfinanzdirektion Köln, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat F. Perremans, Finanzamt Dortmund-Süd, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat G. Siebert, Oberfinanzdirektion Düsseldorf, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat F. Textor, Leiter der Steuerfahndungsstelle Hagen, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. R. Vollnberg, Finanzamt Hagen, zum Oberregierungsrat; Regierungsassessor Dr. W. Meyer, Finanzamt Solingen-Ost, zum Regierungsrat; Regierungsbausassessor Karlheinz Haaggenbruch, Finanzbauamt Münster-West, zum Regierungsbaurat.

Es sind versetzt worden: Regierungsdirektor Dr. H. Amberg vom Finanzamt Düsseldorf-Mettmann an das Finanzamt Bonn-Land bei gleichzeitiger Abordnung an das Finanzamt Bonn-Stadt; Regierungsrat H. Milbradt vom Finanzamt Köln-Altstadt an das Finanzamt Köln-Süd; Oberregierungsrat W. Scheier vom Finanzamt Bergheim (Erft) an die Oberfinanzdirektion Köln.

Finanzgerichte:

Es ist ernannt worden: Regierungsrat H. W. Verhorst zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Münster.

— MBl. NW. 1960 S. 2093.

Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstoff-erlaubnisscheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 28. 7. 1960 — I / B 2 — 23 — 03 — 2 60

Auf Grund des § 7 der Sprengstoff-erlaubnisscheinverordnung v. 15. Juli 1924 (HMBL, S. 198) mit Änderung v. 11. Januar 1936 (Gesetzesamml. S. 11) und v. 17. Oktober 1941 (Gesetzesamml. S. 51) werden nachstehende Sprengstoff-erlaubnisscheine für ungültig erklärt:

| Name und Wohnort des Inhabers | Muster, Nummer und Datum | Aussteller |
|--|-----------------------------------|---------------------------------|
| Friescher, Franz, Dortmund | B Nr. 1/60 vom 13. 6. 1960 | Bergamt Aachen i |
| Zilligen, Karl-Heinz, Bochum-Hiltrop | B Nr. 12/58 vom 27. 10. 1958 | Bergamt Bochum 1 |
| Schimmelfeder, Karl-Heinz, Dolberg üb. Ahlen | B Nr. 1/1958 vom 20. 1. 1958 | Bergamt Bochum 2 |
| Becker, Walter, Bochum-Stiepel | B Nr. 3/1958 vom 17. 2. 1958 | Bergamt Bochum 2 |
| Lasseck, Wilhelm, Bochum | B Nr. 7/1958 vom 8. 4. 1958 | Bergamt Bochum 2 |
| Müller, Heinz, Bochum-Querenburg | B Nr. 3/1959 vom 29. 4. 1959 | Bergamt Bochum 2 |
| Rotenberg, Erwin, Bochum-Werne | B Nr. 8/1959 vom 23. 10. 1959 | Bergamt Bochum 2 |
| Pesch, Kurt, Bochum-Stiepel | B Nr. 10/1959 vom 25. 11. 1959 | Bergamt Bochum 2 |
| Buschmeier, Heinrich, Sprockhövel | B Nr. 11/1959 vom 3. 12. 1959 | Bergamt Bochum 2 |
| Kaminski, Helmut, Herbede (Ruhr) | C Nr. 4/1959 vom 12. 7. 1958 | Bergamt Bochum 2 |
| Buschmeier, Heinrich, Sprockhövel | C Nr. 4/1959 vom 16. 9. 1959 | Bergamt Bochum 2 |
| Stratmann, Julius, Sprockhövel | C Nr. 6/1959 vom 11. 11. 1959 | Bergamt Bochum 2 |
| Keim, Franz, Witten-Annen | C Nr. 1/60 vom 20. 1. 1960 | Bergamt Bochum 2 |
| Engelhardt, Harry, Bochum | C Nr. 2/1960 vom 20. 1. 1960 | Bergamt Bochum 2 |
| Pfeiffer, Ernst, Dortmund-Barop | C Nr. 3/1960 vom 20. 1. 1960 | Bergamt Bochum 2 |
| Pielesch, Günter, Herne | B Nr. 33/57 vom 3. 10. 1957 | Bergamt Castrop-Rauxel |
| Fuhrmann, Hermann, Walsum | B Nr. 56 vom 22. 10. 1957 | Bergamt Dinslaken-Oberhausen |
| Ahlemeier, Heinz, Walsum | B Nr. 58 vom 10. 2. 1958 | Bergamt Dinslaken-Oberhausen |
| Keller, Ignaz, Walsum | B Nr. 83 vom 12. 8. 1959 | Bergamt Dinslaken-Oberhausen |
| Schultze-Rhonhoff, Herbert, Hagen | B Nr. 55 vom 12. 11. 1956 | Bergamt Dortmund 1 |
| Rosenbach, Manfred, D.-Kirchlinde | B Nr. 14/60 vom 13. 1. 1960 | Bergamt Dortmund 2 |

| Name und Wohnort des Inhabers | Muster, Nummer und Datum | Aussteller | Name und Wohnort des Inhabers | Muster, Nr. und Jahr: | Aussteller |
|---|--------------------------------|--------------------------|--|-----------------------|---------------------------------------|
| Braukemper, Ernst, E-Kupferdreh | B Nr. 10/57 vom 1. 10. 1957 | Bergamt Essen 1 | Paul Pufahl, Buke Nr. 170, Krs. Paderborn | A 24/59 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Paderborn |
| Lindeken, Josef, Essen | B Nr. 20/58 vom 18. 8. 1958 | Bergamt Essen 1 | Dr. Gerhard Hensel, Geesthacht (Elbe), Geesthachter Straße 103 | B 2/60 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Duisburg |
| Gerlach, Horst, Bochum-Werne | B Nr. 9/59 vom 24. 4. 1959 | Bergamt Essen 1 | Heinz Rosenau, Wilhelmshaven, Dirschauer Straße 29 | C 7/60 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Duisburg |
| Rotenberg, Erwin, Bochum-Werne | B Nr. 15/59 vom 9. 12. 1959 | Bergamt Essen 1 | Otto Klettmann, Essen, Schubertstraße 6 | B 18/58 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Essen |
| Bierwirth, Peter, Essen-West | B Nr. 1/60 vom 1. 2. 1960 | Bergamt Essen 1 | Konrad Dippel, Oberbeisheim, Krs. Fritzlar | B 22/59 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hagen |
| Richter, Ludwig, Gelsenkirchen | B Nr. 4 vom 22. 10. 1959 | Bergamt Essen 2 | Josef Skowronski, Lüdenscheid, Wehbergstraße 72b | C 15/59 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hagen |
| Kolöchter, Hubert, Herne | B Nr. 41/1959 vom 12. 12. 1959 | Bergamt Herne | Josef Schürholz, Hohenlimburg, Oegerstraße 11 | B 38/58 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hagen |
| Wollschläger, Franz, Duisburg-Hamborn | B Nr. 8/57 vom 5. 11. 1957 | Bergamt Lünen | Hubert Dettenberg, Letmathe, Schultstraße 8 | B 42/58 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hagen |
| Eckert, Wolfgang, Gelsenkirchen-Rothausen | B Nr. 2/59 vom 21. 7. 1959 | Bergamt Lünen | Albert Ebner, Simmerath, Krs. Monschau | C 33/58 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hagen |
| Wollschläger, Franz, Duisburg-Hamborn | C Nr. 5/57 vom 5. 11. 1957 | Bergamt Lünen | Adolf Kölmel, Tiengen (Oberrhein) | B 22/57 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hagen |
| Eckert, Wolfgang, Gelsenkirchen-Rothausen | C Nr. 1/59 vom 21. 7. 1959 | Bergamt Lünen | Josef Kratz, Flaberg, Gemeinde Gimborn | B 19/58 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Köln |
| Fank, Oskar, Gelsenkirchen | B Nr. 1/59 vom 18. 4. 1959 | Bergamt Recklinghausen 2 | Max Kraindl, Steinenbrück Wiese | B K 256/58 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Köln |
| Neveling, Karlheinz, Dortmund-Eichlinghofen | B Nr. 6/1957 vom 14. 2. 1957 | Bergamt Witten | | | |
| Thometzki, Siegfried, Herbede-Bommerholz | B Nr. 21/1958 vom 15. 12. 1958 | Bergamt Witten | | | |
| Neveling, Karlheinz, Dortmund-Eichlinghofen | C Nr. 5/1957 vom 14. 2. 1957 | Bergamt Witten | | | |
| — MBl. NW. 1960 S. 2094. | | | — MBl. NW. 1960 S. 2095. | | |

Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstoff-erlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoffherlaubnisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 7. 1960 —
III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstoffherlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

| Name und Wohnort des Inhabers: | Muster, Nr. und Jahr: | Aussteller: |
|----------------------------------|-----------------------|------------------------------------|
| Heinrich Haupt, Stolberg-Büsbach | B 20/59 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Aachen |

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor Dipl.-Ing. Cl. Kuhl vom Arbeits- und Sozialministerium NRW zum Ministerialrat; Oberregierungs- und -gewerberat Dipl.-Ing. H. Ronicke vom Arbeits- und Sozialministerium NRW zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat H. Gawert vom Arbeits- und Sozialministerium NRW zum Regierungsdirektor.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberregierungsgewerberat (Regierungsdirektor z.Wv.) Dr. K. Poczka vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Krefeld.

— MBl. NW. 1960 S. 2096.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-zähl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.